

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3621/81 DES RATES

vom 15. Dezember 1981

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3443/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Die Orientierungspreise für die genannten Erzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1981 durch die Verordnung (EWG) Nr. 234/81⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegten Kriterien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1982 dazu, daß

die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise bei bestimmten Erzeugnissen angehoben, bei anderen Erzeugnissen beibehalten werden. Aufgrund saisonbedingter Veränderungen hinsichtlich der Eigenschaften der Scholle muß der Orientierungspreis ab 1. Mai 1982 erhöht werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dis bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Dezember 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 1.

ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1) -			Orientierungspreis (in ECU/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	Extra, A	1	ganz	336
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum“:				
a) Atlantik	Extra	3	ganz	521
b) Mittelmeer	Extra	3	ganz	392
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	706
4. Kabeljau	A	2	ausgenommen, mit Kopf	} 907
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
5. Köhler	A	2	ausgenommen, mit Kopf	} 540
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
6. Schellfisch	A	2	ausgenommen, mit Kopf	} 708
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
7. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	} 651
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
8. Makrelen	Extra	1	ganz	} 267
	oder A	2	ganz	
9. Sardellen	Extra	2	ganz	485
10. Schollen	A	2	ausgenommen, mit Kopf	} Vom 1. 1. bis 30. 4. 1982 } 708
	oder A	3	ausgenommen, mit Kopf	
11. Seehechte	A	2	ausgenommen, mit Kopf	2 042
12. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	1 296

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 festgelegt.